



3003 Bern, 19. Mai 2011

Flughafen Grenchen

Plangenehmigung

Einbau von Schulungsräumen und einer WC-Anlage

A. Sachverhalt

1. Gesuch

1.1 *Gegenstand*

Anlässlich einer Begehung vom 30. November 2010 stellte das Bundesamt für Zivilluftfahrt (BAZL) fest, dass im Gebäude an der Flughafenstrasse 63 umfangreiche Bauarbeiten ohne Genehmigung durchgeführt worden sind.

Nach Aufforderung durch das BAZL reichte die Regionalflugplatz Jura-Grenchen AG (RFP) dem BAZL zuhanden des Eidgenössischen Departements für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) am 25. Februar 2011 ein Gesuch um Plangenehmigung für den Einbau von Büroräumlichkeiten und einer WC-Anlage ein.

1.2 *Beschrieb*

Das Vorhaben umfasst den Einbau von Glas-Holzwänden sowie Gips-Kartonwänden mit Isolation im Obergeschoss und einer WC-Anlage im Erdgeschoss des bestehenden Gebäudes an der Flughafenstrasse 63. Bisher wurde das Gebäude als Lager- und Büro benutzt. Es werden keine unbebauten Flächen beansprucht. Für die neue WC-Anlage ist eine neue Schmutzwasserleitung notwendig. Dazu wird ein Graben von etwa 0.8 m Tiefe, 1 m Breite und 35 m Länge ausgehoben. Es fallen rund 1 – 2 m³ überschüssiger Boden an. Die Erschliessung erfolgt von der Flugplatzstrasse über den angrenzenden Parkplatz auf der West- und Südseite des bestehenden Gebäudes. Der Eingang liegt an der Südfassade. Das betreffende Grundstück Nr. 343 ist im Eigentum der RFP.

1.3 *Begründung*

Mit dem Einbau der Büroräumlichkeiten können bisher fehlende Schulungsräume zur Verfügung gestellt werden.

1.4 *Gesuchsunterlagen*

Die Gesuchstellerin reichte folgende Unterlagen ein:

- Baugesuchsformulare der Stadt Grenchen vom 25. Februar 2011;
- Kanalisationsgesuchsformular der Stadt Grenchen vom 25. Februar 2011;
- Querschnittplan im Massstab 1:100;
- Grundrissplan Obergeschoss im Massstab 1:100;
- Grundrissplan Erdgeschoss im Massstab 1:100;

- Grundbuchauszug der BSB + Partner Ingenieure und Planer vom 16. Februar 2011;
- Umweltmatrix vom 29. März 2011;
- Verfügung der Solothurnischen Gebäudeversicherung vom 23. September 2010.

1.5 *Koordination von Bau und Betrieb*

Das Bauvorhaben hat keine Auswirkungen auf den Flugbetrieb. Das Betriebsreglement muss folglich nicht geändert werden.

2. **Instruktion**

2.1 *Anhörung*

Die Leitung des Plangenehmigungsverfahrens obliegt dem BAZL, weshalb es für das UVEK die Instruktion durchführte.

Am 24. März 2010 stellte das BAZL die Gesuchsunterlagen dem Amt für Raumplanung des Kantons Solothurn zur Stellungnahme zu. Da das Gesuch im vereinfachten Verfahren behandelt wird, erfolgte weder eine Publikation noch eine öffentliche Auflage. Im Übrigen hörte das BAZL mit Schreiben vom 24. März 2011 das Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO) an.

2.2 *Stellungnahmen*

Es liegen die folgenden Stellungnahmen vor:

- SECO, Stellungnahme vom 15. April 2011;
- Baudirektion der Stadt Grenchen, Stellungnahme vom 19. April 2011;
- Amt für Raumplanung, Stellungnahme vom 21. April 2011.

Mit Eingang dieser drei Stellungnahmen wurde die Instruktion abgeschlossen.

B. Erwägungen

1. Formelles

1.1 Zuständigkeit

Das eingereichte Bauprojekt dient dem Betrieb des Flughafens und ist daher eine Flugplatzanlage im Sinne von Art. 2 der Verordnung über die Infrastruktur der Luftfahrt (VIL; SR 748.131.1). Gemäss Art. 37 Abs. 1 und 2 LFG ist bei Flughäfen das UVEK für die Plangenehmigung zuständig.

1.2 Zu berücksichtigendes Recht

Das Plangenehmigungsverfahren richtet sich nach den Art. 37–37i LFG und den Bestimmungen der VIL, insbesondere deren Art. 27a–27f. Mit der Plangenehmigung werden sämtliche nach Bundesrecht erforderlichen Bewilligungen erteilt (Art. 37 Abs. 3 LFG). Kantonale Bewilligungen und Pläne sind nicht erforderlich. Das kantonale Recht ist zu berücksichtigen, soweit es den Bau und Betrieb des Flugplatzes nicht unverhältnismässig einschränkt (Art. 37 Abs. 4 LFG).

1.3 Verfahren

Das Vorhaben ist örtlich begrenzt und hat wenige, eindeutig bestimmbare Betroffene. Das Projekt verändert das äussere Erscheinungsbild des Flughafens nicht wesentlich, berührt keine schutzwürdigen Interessen Dritter und wirkt sich nur unerheblich auf Raum und Umwelt aus.

Folglich gelangt das vereinfachte Verfahren nach Art. 37i LFG zur Anwendung.

2. Materielles

2.1 Umfang der Prüfung

Aus Art. 27d Abs. 1 VIL folgt, dass im Zusammenhang mit dem vorliegenden Bauvorhaben zu prüfen ist, ob das Projekt den Zielen und Vorgaben des Sachplans Infrastruktur der Luftfahrt (SIL) entspricht sowie die Anforderungen nach Bundesrecht erfüllt, namentlich die luftfahrtspezifischen und technischen Anforderungen sowie diejenigen der Raumplanung, des Umwelt-, Natur- und Heimatschutzes. Gestützt auf Art. 27d Abs. 2 VIL sind auf kantonales Recht gestützte Anträge zu berücksichtigen, soweit dadurch der Betrieb oder der Bau des Flugplatzes nicht übermässig behindert wird.

2.2 *Begründung*

Eine Begründung für den Einbau von Schulungsräumen und den Einbau einer WC-Anlage liegt vor (vgl. oben A.1.2). Der Bedarf für das Vorhaben wurde von keiner Seite bestritten.

2.3 *Sachplan Infrastruktur der Luftfahrt*

Der Flugplatz Grenchen ist eine Anlage von regionaler Bedeutung. Er ist Anschlusspunkt des Kantons Solothurn an den nationalen und internationalen Luftverkehr und dient dem Geschäftsreiseverkehr, dem Tourismus, den Arbeitsflügen, dem Flugsport und insbesondere der fliegerischen Aus- und Weiterbildung. Er bietet eine Infrastruktur an, die dieser Funktion und dem internationalen Standard entspricht.

Das Vorhaben dient lediglich der ordnungsgemässen Nutzung des Flughafens Grenchen und steht mit den Zielen und Vorgaben des SIL im Einklang.

2.4 *Luftfahrtspezifische Anforderungen*

Da der Einbau von Büroräumlichkeiten und einer WC-Anlage keine luftfahrtspezifischen Auswirkungen hat erübrigt sich eine luftfahrtspezifische Prüfung.

2.5 *Arbeitnehmerschutz*

Das SECO beantragt in seiner Stellungnahme vom 15. April 2011 die Aufnahme zahlreicher Auflagen zum Arbeitnehmerschutz in die vorliegende Verfügung, namentlich zu folgenden Bereichen:

- Glasbauteile;
- Bodenbeläge;
- Fluchtwege;
- Türen und Tore;
- Türbreite;
- Drehflügeltüren in Fluchtwegen;
- künstliche Beleuchtung;
- Notbeleuchtung;
- Sonnenschutz;
- Lüftung;
- Raumklima;
- Lärm.

Diese Auflagen werden seitens der RFP nicht bestritten. Die Stellungnahme des SECO bildet somit einen Bestandteil dieser Verfügung (Beilage 1).

Falls der bereits erstellte Bau nicht den Auflagen entspricht, ist er entsprechend den Auflagen anzupassen und die Vollzugsmeldung hat durch die RFP innert dreier Monate nach Erhalt dieser Verfügung an das BAZL zu erfolgen.

Gemäss Stellungnahme der Stadt Grenchen vom 19. April 2011 erfolgt die arbeitsrechtliche Kontrolle durch das kantonale Amt für Wirtschaft und Arbeit.

2.6 *Brandschutz*

Die brandschutztechnische Kontrolle erfolgt durch die Solothurnische Gebäudeversicherung.

2.7 *Gewässerschutz*

Gemäss Stellungnahme des Amtes für Raumplanung des Kantons Solothurn vom 21. April 2011 sei die neue WC-Anlage an die öffentliche Abwasserkanalisation anzuschliessen.

Die Freiwasserspingleitung sei drei Monate nach Erhalt dieser Verfügung auf der ganzen Länge einer Dichtigkeitsprüfung gemäss SIA-Norm 190 zu unterziehen. Die Dichtigkeitsprüfung sei zu Lasten der Bauherrschaft durch ein von der Baudirektion der Stadt Grenchen beauftragtes Ingenieurbüro durchführen zu lassen. Das Prüfprotokoll sei dem Amt für Umwelt zur Kontrolle zuzustellen.

Die Stadt Grenchen hält in ihrer Stellungnahme fest, dass bei einer nachträglichen Erhöhung der Gebäudeversicherungssumme infolge An- und Umbauten (Höher-schätzung um 5% oder mehr) Anschlussgebühren für die Abwasserbeseitigung und die Wasserversorgung gemäss den § 7 und 10 des Reglements über Grundeigentümerbeiträge und –gebühren der Stadt Grenchen vom 29. September 1993 erhoben würden. Diese Gebühren würden nach Vorliegen der Einschätzungsanzeige der Gebäudeversicherung separat in Rechnung gestellt.

Diese Auflagen werden seitens der RFP nicht bestritten und werden in die Verfügung aufgenommen.

2.8 *Fazit*

Das Gesuch erfüllt die gesetzlichen Anforderungen. Die Plangenehmigung kann mit den beantragten Auflagen erteilt werden.

3. Gebühren

Die Gebühren für die Plangenehmigung richten sich nach der Verordnung über die Gebühren des Bundesamtes für Zivilluftfahrt vom 28. September 2007 (GebV-BAZL; SR 748.112.11), insbesondere nach deren Art. 3, 5 und 49 Abs. 1 lit. d. Die Gebühren für die vorliegende Verfügung werden gemäss Art. 13 GebV-BAZL mit einer separaten Gebührenverfügung erhoben.

Die Gebühren für die Aufsicht über die verfügten Auflagen werden gesondert erhoben.

4. Eröffnung und Mitteilung

Diese Verfügung wird der Gesuchstellerin eröffnet. Den interessierten Stellen von Bund, Kanton Solothurn und der Stadt Grenchen wird sie zur Kenntnis zugestellt.

C. Verfügung

Das Vorhaben der Regionalflugplatz Jura-Grenchen AG betreffend Einbau von Büroräumlichkeiten und einer WC-Anlage wird nachträglich wie folgt genehmigt:

1. Vorhaben

1.1 Gegenstand

Einbau von Glas-Holzwänden sowie Gips-Kartonwänden mit Isolation im Obergeschoss und einer WC-Anlage im Erdgeschoss des bestehenden Gebäudes an der Flughafenstrasse 63. Für die neue WC-Anlage ist eine neue Schmutzwasserleitung notwendig. Die Erschliessung erfolgt von der Flugplatzstrasse über den angrenzenden Parkplatz auf der West- und Südseite des bestehenden Gebäudes. Der Eingang liegt an der Südfassade.

1.2 Standort

Das Gebäude befindet sich an der Flughafenstrasse 63 auf Parzelle Nr. 343, Flugplatzperimeter, 2540 Grenchen.

1.3 Massgebende Unterlagen

- Querschnittplan im Massstab 1:100;
- Grundrissplan Obergeschoss im Massstab 1:100;
- Grundrissplan Erdgeschoss im Massstab 1:100;
- Grundbuchauszug der BSB + Partner Ingenieure und Planer vom 16. Februar 2011;
- Umweltmatrix vom 29. März 2011;
- Stellungnahme des SECO vom 15. April 2011.

2. Auflagen

2.1 Arbeitnehmerschutz

- 2.1.1 Die Stellungnahme des SECO vom 15. April 2011 bildet einen Bestandteil dieser Verfügung (Beilage 1).

Falls der bereits erstellte Bau nicht den Auflagen entspricht, ist er entsprechend den Auflagen anzupassen und die Vollzugsmeldung hat durch die RFP innert drei Monaten nach Erhalt dieser Verfügung an das BAZL zu erfolgen.

2.1.2 Die arbeitsrechtliche Kontrolle erfolgt durch das kantonale Amt für Wirtschaft und Arbeit.

2.2 *Brandschutz*

Die brandschutztechnische Kontrolle erfolgt durch die Solothurnische Gebäudeversicherung.

2.3 *Gewässerschutz*

2.3.1 Die neue WC-Anlage ist an die öffentliche Abwasserkanalisation anzuschliessen.

2.3.2 Die Freiwasserspiegelleitung ist innert drei Monaten nach Erhalt dieser Verfügung auf der ganzen Länge einer Dichtigkeitsprüfung gemäss SIA-Norm 190 zu unterziehen. Die Dichtigkeitsprüfung ist zu Lasten der Bauherrschaft durch ein von der Bauverwaltung der Stadt Grenchen beauftragtes Ingenieurbüro durchführen zu lassen. Das Prüfprotokoll ist dem Amt für Umwelt zur Kontrolle zuzustellen.

3. **Gebühren**

Die Gebühr für diese Verfügung wird nach Zeitaufwand erhoben und der Gesuchstellerin auferlegt. Sie wird ihr mit separater Gebührenverfügung des BAZL eröffnet.

Die Gebühren für die Aufsicht über die verfügten Auflagen werden gesondert erhoben.

4. **Eröffnung**

Diese Verfügung wird eröffnet (Einschreiben):

- Regionalflugplatz Jura-Grenchen AG, Flughafenstrasse 117, 2540 Grenchen (inkl. Beilage 1)

Diese Verfügung wird zur Kenntnis zugestellt (mit einfacher Post):

- Bundesamt für Umwelt BAFU, Sektion UVP und Raumordnung, 3003 Bern
- Staatssekretariat für Wirtschaft SECO, Eidgenössische Arbeitsinspektion, 37, boulevard de Grancy, 1006 Lausanne

- Amt für Raumplanung, Rötihof, Werkhofstrasse 59, 4509 Solothurn
- Baudirektion der Stadt Grenchen, Dammstrasse 14, Postfach 947, 2540 Grenchen

UVEK Eidgenössisches Departement für
Umwelt, Verkehr, Energie, Kommunikation
Der Stellv. Generalsekretär

sig. André Schrade

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 3000 Bern 14, Verwaltungsbeschwerde erhoben werden. Die Beschwerdefrist beginnt bei persönlicher Eröffnung an die Parteien an dem auf die Eröffnung folgenden Tag, bei Publikation in einem amtlichen Blatt an dem auf die Publikation folgenden Tag zu laufen.

Die Beschwerde ist in einer Amtssprache abzufassen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der Beschwerdeführer zu enthalten. Die angefochtene Verfügung und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Beschwerdeführer sie in den Händen haben.“